



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst im Referat 4/01 Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/267/5-2012

Veräußerin: Heidi Tacchini-Loosli, Route de Rennex 29, CH-1294 Genz-Genthod; **Vertragsgegenstand:** Liegenschaft EZ 20533, Grundbuch 56537 Salzburg, 75576/1279947stel Anteilen an W 4, Kaufpreis € 115.000,-;

KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Referat 4/02

Zahl: 20402-LFI/1734/490-2013

KUNDMACHUNG der Obereinigungskommission beim Amt der Salzburger Landesregierung

Gemäß § 56 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996 idGF, wird bei der Obereinigungskommission beim Amt der Salzburger Landesregierung der Zusatzvertrag zum Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter der Maschinenring Salzburg Genossenschaft mit beschränkter Haftung vom 30. Jänner 2013, abgeschlossen zwischen

1. der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg
2. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE

einerseits und dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband in Salzburg andererseits, unter der Aktenzahl 20402-LFI/1734/490-2013 im Kataster der Kollektivverträge bei der Obereinigungskommission unter der Nummer CCLXVIII hinterlegt und der Abschluss hiermit kundgemacht.

Gemäß § 56 Abs 6 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 kann der vorstehende Zusatzvertrag im Büro der Obereinigungskommission, Bürgerzentrum am Bahnhof, Zi.Nr. B 435, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Für die Obereinigungskommission
Der Vorsitzende:
Mag. Klaus Pogadl

VERORDNUNG

der Salzburger Landesregierung vom 17.4.2013 über die Bildung des Gemeindeverbandes Wirtschaftshof Stegenwald.

Auf Grund des § 3 Abs 3 des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes LGBl. Nr. 105/1986 idGF. wird verordnet:

Der Bildung des Gemeindeverbandes „Wirtschaftshof Stegenwald“ wird die Genehmigung erteilt.

Für die Landesregierung
Die Landeshauptfrau
Mag. Gabi Burgstaller

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 7 Raumplanung

Zahl 20701-REG/2202/205-2013

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29.05.2013 über die Genehmigung der Satzungsänderung des Regionalverbandes Salzburger Seenland

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes LGBl. Nr. 105/1986 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Der Satzungsänderung des Regionalverbandes Salzburger Seenland wird die Genehmigung erteilt.

Salzburg, am 16.07.2013
Für die Landesregierung:
Hofrat Ing. Dr. Friedrich Mair

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Gemäß § 130 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG idGF wird verlautbart, dass die Prüfungen für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse am **2. August 2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 12.2.2013
Für die Landeshauptfrau:
Sylvia Holzer

Bezirkshauptmannschaft Zell am See

KUNDMACHUNG

Herr Dr. Werner Landmann, 5651 Lend Nr. 41, hat um die Erteilung der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke am Standort in 5651 Lend Nr. 41 – politischer Bezirk Zell am See – angesucht.

InhaberInnen öffentlicher Apotheken bzw. Ärztinnen und Ärzte mit der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke, die den Bedarf an der ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können allfällige Einsprüche gegen deren Errichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tag dieser Verlautbarung in der „Salzburger Landeszeitung“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, 5700 Zell am See, Stadtplatz Nr. 1, zu GZ.:

30602-150/59/2013, einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

Für die Bezirkshauptmannschaft:
Die Bezirkshauptfrau:
Dr.in Rosmarie Drexler, MSc

Abfallverband Pinzgau
Kundmachung

Gemäß § 9 (4) des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes wird kundgemacht, dass Hr. Bgm. Manfred Gaßner, Kaprun, zum Obmannstellvertreter bestellt wurde.

Saalbach/Hinterglemm, 04.07.2013
Der Verbandsobmann:
Bgm. Peter Mitterer

Salzburger Tourismusförderungsfonds

VERLAUTBARUNG

Der Jahresvoranschlag 2013 und der Jahresrechnungsabschluss 2012 des Salzburger Tourismusförderungsfonds liegen bei der Geschäftsführung der Fondsverwaltung, Südtiroler Platz 11, im 6. Stock, Zimmer 613, im Zeitraum vom 22. Juli 2013 bis 5. August 2013 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Salzburg, am 16. Juli 2013
Die Geschäftsführerin:
Mag. Brigitte Pointl

Tourismusverband Filzmoos
Kundmachung

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr. 106/2012 wird im Zusammenhalt mit dem §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr. 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 108/2012 und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Filzmoos auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 26. Juni 2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Filzmoos € 2,-.

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 17. Juli 2014 in Kraft.

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Obmann
Andreas Gann

FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde St. Michael im Lungau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Michael im Lungau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich, St. Martin Ablannergasse – Pichler** vier Wochen lang beginnend ab dem 16.7.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Michael im Lungau, 3. Juli 2013
Der Bürgermeister
LAbg. Ing. Manfred Sampl

Marktgemeinde Bad Hofgastein
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Hofgastein einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Kennzeichnung Apartmenthaus Achenstrasse-Mayr“** vier Wochen lang beginnend ab dem 16.7.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Hofgastein, 4. Juli 2013
Der Bürgermeister
Friedrich Zettinig

Marktgemeinde Bad Hofgastein
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Hofgastein einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Erweiterung Apartements Schiwiese“** vier Wochen lang beginnend ab dem 16.7.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Hofgastein, 4. Juli 2013
Der Bürgermeister
Friedrich Zettinig

Marktgemeinde Bad Hofgastein
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Hofgastein für den **Bereich „Harbach-Rohner“** vier Wochen lang beginnend ab dem 16.7.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Hofgastein, 4. Juli 2013
Der Bürgermeister
Friedrich Zettinig

Marktgemeinde Bad Hofgastein
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Hofgastein einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Wieden-Gruber“** vier Wochen lang beginnend ab dem 16.7.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Hofgastein, 4. Juli 2013
Der Bürgermeister
Friedrich Zettinig

Gemeinde Flachau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flachau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Warter (Parkplatz BBF)“** vier Wochen lang beginnend ab dem 16.7.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Flachau, 5. Juli 2013
Der Bürgermeister
Thomas Oberreiter

Gemeinde Flachau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flachau für den **Bereich „Parkplatz Bergbahnen Specher“** vier Wochen lang beginnend ab dem 16.7.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Flachau, 5. Juli 2013
Der Bürgermeister
Thomas Oberreiter

Neukirchen am Großvenediger
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neukirchen am Großvenediger einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich **„Bärgarten – Baulandsicherungsmodell“** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 16.07.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Neukirchen am Großvenediger, 5. Juli 2013
Der Bürgermeister:
Peter Nindl

P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg